



Financial Services News 4/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	14
Konsultation eines BaFin-Rundschreibens zu den Pflichten von Verwahrstelle und Kapitalverwaltungsgesellschaft bei in Kryptowerte investierenden Investmentvermögen	14
Geldwäsche	16
Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäscherecht	16
Publikationen	18
Veranstaltungen	19

Editorial

Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Am 6. März 2025 veröffentlichte die BaFin die aktualisierte Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA). Die Aktualisierung trägt insbesondere den Änderungen des GwG durch das am 30. Dezember 2024 in Kraft getretene Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (vgl. FSNews 01/2025) Rechnung. Daneben ist auch die Aktualisierung der AuA aus November 2024 Gegenstand der Änderungsversion.

Die Aktualisierungen aus November 2024 betreffen v.a. Änderungen der Anforderungen an das Risikomanagement und die Risikoanalyse. So ist bei der Bewertung des Restrisikos auch die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen zu beurteilen. Für einen großen Umsetzungsaufwand sorgt zudem die Verkürzung der Aktualisierungsfristen der Kundeninformationen (von zehn auf fünf Jahre (mittleres Risiko) und von zwei auf ein Jahr (erhöhtes Risiko)).

Im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen haben Verpflichtete außerdem das Eckpunktepapier aus März 2025 zu beachten, welches detaillierte Sachverhaltskonstellationen erläutert, in denen keine Verdachtsmeldungen einzureichen sind.

Die Änderungen der AuA aus März 2025 spiegeln dagegen die Erweiterung des Verpflichtetenkreises nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG um Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten vermögenswertreferenzierter Token wider. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind bei Kryptowertetransfers mit selbst gehosteten Adressen anzuwenden und um spezifische Maßnahmen für DLT zu erweitern, wie z.B. Blockchain-Analysen oder die Identitätsüberprüfung des Inhabers der selbst gehosteten Adresse.

Insgesamt werden die Anforderungen an die Verpflichteten nicht geringer, sind dafür aber risikobasiert umzusetzen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Die Aktualisierungspflichten werden verkürzt.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
III.	Risikomanagement	3
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	3
2.	Sanierung und Abwicklung	3
3.	IT- und Cyber-Risiken	4
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	5
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	Zulassungsverfahren	8
3.	Sonstiges	8
VI.	Investment	9
1.	Verbriefungstransaktionen	9
2.	Kryptovermögenswerte	9
3.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	10
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	11
VIII.	Nachhaltigkeit	12
IX.	Versicherungen	12

I. Liquidität

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der CRR hinsichtlich der Anforderungen an Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote \(COM\(2025\) 146 final\) vom 31. März 2025](#)

Die vorgestellten Änderungen betreffen die Überwachung des Betrags der stabilen Refinanzierung, der erforderlich ist für die Deckung des Refinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Hierzu erstattet die EBA der EU-Kommission bis zum 31. Januar 2029 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Angemessenheit der Anforderung. Die dabei zu bewertenden Aspekte werden teilweise geändert. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 29. Juni 2025 gelten.

II. Eigenmittelanforderungen

[BaFin – Konsultation 07/2025 – Rundschreiben zur Ausübung des Wahlrechts nach Art. 495e CRR \(BA 52-FR 2401/00021#00002\) vom 10. März 2025](#)

Gemäß Art. 495e CRR wird der BaFin die Möglichkeit zugestanden, Instituten zu gestatten, abweichend von Art. 138 Unterabs. 1 lit. g CRR bis zum 31. Dezember 2029 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber Instituten weiterhin ECAI-Bonitätsbeurteilungen zu verwenden, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird. Mit diesem Rundschreiben soll ein solches Wahlrecht ausgeübt werden. Die Konsultationsfrist endete am 24. März 2025.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 27. November 2024 veröffentlicht am 27. März 2025](#)

Neben einem Ausblick zu EBA-Leitlinien im MaRisk-Kontext werden auch der EZB-Leitfaden zu Governance und Risikokultur, die Anwendbarkeit der DORA und BAIT im Lichte der MaRisk-Regelungen, Anwendungsfragen in Bezug auf die ZAG-MaRisk und die Eigenmittelempfehlung (P2G) sowie die Rechenmethodik für die P2G-LR erläutert. Gesondert werden Auslegungsfragen der Deutschen Kreditwirtschaft dargestellt. Diese beziehen sich auf Handelsbuchpositionen und Stresstestanforderungen.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Single Rulebook zur MREL-Berichterstattung über die Auswirkungen der allgemeinen Vorabgenehmigung \(Q&A 2024_7153\) vom 14. März 2025](#)

Gemäß den Anweisungen in Anhang II der ITS (vgl. [FSNews 7/2024](#)) sind nicht in Anspruch genommene Beträge aus allgemeinen Vorabgenehmigungen in den Zeilen

für andere Bail-in-fähige Verbindlichkeiten anzugeben, soweit sich diese Genehmigungen auf Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten beziehen (vgl. Hinweis zu den Zeilen 0250 bis 0290 zum Template M 01.00 in Anhang I der [EU/2021/763](#)). Das bedeutet jedoch auch, dass vorherige Genehmigungen für Eigenmittelinstrumente nicht dort zu melden sind. Die nicht genutzten Beträge der allgemeinen vorherigen Genehmigungen für Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten werden in den Zeilen 0250 und 0280 der Fristengliederung gemeldet.

[SRB – Operativer Leitfaden für Tests zur Abwicklung von Banken vom 17. März 2025](#)

Die Leitlinien gliedern sich in zwei Abschnitte. Im ersten Teil werden u.a. allgemeine Hinweise, Ziele und Testbereiche vorgestellt. Außerdem werden die Anforderungen an mehrjährige Testprogramme, -methoden, zur internen Steuerung für die Testabläufe sowie die Durchführung der Tests konkretisiert. In einem separaten Abschnitt werden v.a. spezifische Testbereiche und der Umfang des Plans zur Unternehmenssanierung näher erläutert.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der DORA durch RTS zur Präzisierung der Aspekte, die ein Finanzunternehmen bei der Untervergabe von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen bestimmen und bewerten muss \(C\(2025\) 1682 final\) vom 24. März 2025](#)

Der Entwurf der ESAs (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Gemeinsame Leitlinien für die Schätzung der von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen verursachten aggregierten jährlichen Kosten und Verluste gemäß der DORA \(JC 2024 34\) vom 5. Juni 2024 \(veröffentlicht am 18. März 2025\)](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 7/2024](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 19. Mai 2025

[EBA – Single Rulebook zu den spezifischen Anweisungen zur Vorlage B_06.01 \(Q&A 2025_7313\) vom 28. März 2025](#)

In den Anweisungen zu Vorlage B_06.01 befindet sich ein Nummerierungsfehler. Insbesondere fehlt B_06.01.0050 in den Spaltencodes. Die führt dazu, dass den Datenfeldern falsche Spaltencodes zugewiesen werden. Die im technischen Berichtspaket v4.0 für die ITS über die Informationsregister ([EU/2024/2956](#)) enthaltenen Datenpunkte sollten für die Berichterstattung berücksichtigt werden. Das Datenpunktmodell enthält fortlaufende Nummern der Datenfelder. Die nachstehende Nummerierung und die entsprechenden Anweisungen/Ausfüloptionen sollten berücksichtigt werden. Hier ist zu beachten, dass in B_06.01.0100 die „Auswirkungen der Einstellung der Funktion“, in B_06.01.0050 die „Kritikalitäts- oder Wichtigkeitsbewertung“, in B_06.01.0060 die „Gründe für Kritikalität oder Wichtigkeit“, in B_06.01.0070 das „Datum der letzten Bewertung der Kritikalität oder Wichtigkeit“, in B_06.01.0080 das „Ziel der Wiederherstellungszeit der Funktion“ sowie in B_06.01.0090 das „Ziel des Wiederherstellungspunkts der Funktion“ zu vermerken sind.

EBA – Single Rulebook zum Informationsregister nach DORA vom 28. März 2025

Die folgenden Einzelthemen im Zusammenhang mit den Anforderungen an das Informationsregister nach [DORA](#) werden in Antworten der Aufsicht behandelt:

- Feld B_01.02.0050 – Hierarchie des Finanzunternehmens innerhalb der Gruppe ([Q&A 2024_7277](#))
- Feld B_01.02.0060 – LEI des direkten Mutterunternehmens des Finanzunternehmens ([Q&A 2024_7278](#))
- Feld B_02.02.0130 – Land des für die vertragliche Vereinbarung geltenden Rechts ([Q&A 2024_7279](#) und [Q&A 2024_7280](#))
- Feld B_02.02.0160 – Ort der Datenverwaltung ([Q&A 2024_7281](#))
- Feld B_04.01.0040 – Identifikationscode der Zweigstelle ([Q&A 2024_7282](#))
- Feld B_05.01.0020 – Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittanbieters ([Q&A 2024_7283](#))
- Feld B_05.02.0060 – Identifikationscode des Empfängers von IKT-Dienstleistungen, die im Rahmen von Unteraufträgen vergeben wurden ([Q&A 2024_7284](#))
- Vorlagenspezifische Anweisungen – Primärschlüssel ([Q&A 2024_7285](#))

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 14. und 27. März 2025

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Es wurden im Wesentlichen personen- und organisationsbezogene Sanktionslisten ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 14. und 27. März 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 15. bzw. 27. März 2025 in Kraft:

- [EU/2025/527](#) und [EU/GASP/2025/528](#)
- [EU/2025/631](#) und [EU/2025/632](#)

EBA – Konsultationspapier für RTS zu neuen GWG-Vorschriften (EBA/CP/2025/04) vom 6. März 2025

Vorgestellt werden insgesamt vier Entwürfe für RTS für die Bewertung des inhärenten Restrisikoprofils von Verpflichteten nach Art. 40 Abs. 2 AMLD, für die Risikobewertung zum Zwecke der Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten und Gruppen für die direkte Beaufsichtigung gemäß Art. 12 Abs. 7 AMLD, für konkretisierende Regelungen nach Art. 28 Abs. 1 AMLD zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie Art. 53 Abs. 10 AMLD über finanzielle Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Einzelne Regelungen sollen erst ab dem 10. Juli 2027 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 6. Juni 2025.

Bafin – Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz vom 6. März 2025

Die Aktualisierung trägt den Änderungen aufgrund des [Gesetzes](#) über die

Digitalisierung des Finanzmarktes (vgl. [FSNews 01/2025](#)) Rechnung. Zu weiteren Details verweisen wir auf das [Editorial](#) sowie auf den [Beitrag](#). Daneben wird eine [Änderungsversion](#) veröffentlicht, welche auch die Aktualisierungen aus [November 2024](#) enthält.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung von erhaltenen Garantien \(Q&A 2025_7301\) vom 14. März 2025](#)

Erhaltene Garantien, die sich auf außerbilanzielle Risikopositionen beziehen, werden als „erhaltene sonstige Verpflichtungen“ behandelt (vgl. Anhang V Teil 2 Tz. 119 [EU/2021/451](#) iVm [Q&A 2013_214](#)). Daher sollte ihr Nominalbetrag dem Gesamtbetrag entsprechen, der von der anderen Partei im Rahmen des Geschäfts zugesagt wurde. Andere Sicherheiten sind in der Meldung von Finanzgarantien in Template F 09.02 nicht zu berücksichtigen ([Q&A 2023_6773](#)). Gleiches gilt in Bezug auf Template F 09.02 für andere Verpflichtungen, falls andere Sicherheiten vorhanden sind. Im Falle mehrerer Garantien sollen die Bestimmungen von Tz. 119 eingehalten werden. Danach ist für erhaltene Finanzgarantien, die von mehr als einem Garantiegeber gestellt wurden, der garantierte Betrag in diesem Meldebogen nur einmal auszuweisen. Dieser wird dem Garantiegeber zugewiesen, der für die Minderung des Kreditrisikos relevanter ist.

[EBA – Single Rulebook zur Klassifizierung der Gegenpartei einer zentralen Gegenpartei \(Q&A 2025_7316\) vom 14. März 2025](#)

Konkret betroffen ist die Aufschlüsselung der Gegenparteien gemäß Anhang V, Teil 1 Abs. 6 [EU/2021/451](#). Sofern die Tätigkeit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, sollte sie als „Kreditinstitut“ gemeldet werden.

[EBA – Single Rulebook zum Inhalt der Finanzberichterstattung im Template 8.2 in Bezug auf „nachrangige Verbindlichkeiten“ \(Q&A 2025_7337\) vom 14. März 2025](#)

MREL-Instrumente, die nicht als Posten des harten bzw. zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals gelten und die in Art. 72b Abs. 2 CRR festgelegten Merkmale aufweisen, werden als nachrangige Verbindlichkeiten betrachtet (Anhang V Teil 2 Tz. 100 [EU/2021/451](#) i.V.m. [EU/2024/3117](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Darstellung von vollständig fälligen Darlehen und Einlagen in den Vorlagen F05.01 und F08.01 \(Q&A 2025_7344\) vom 14. März 2025](#)

Vollständig fällige Kredite oder Einlagen weisen zum Berichtsdatum weiterhin die Merkmale des Finanzinstrumententyps auf, die im Vertrag mit dem Kunden festgelegt wurden. Daher sollten sie auch nach dem Fälligkeitsdatum in den Vorlagen F05.01 und F08.01 entsprechend ihrer ursprünglichen Produktart gemeldet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Definition des Ausfalls bei offenen Investmentfonds \(Q&A 2023_6925\) vom 21. März 2025](#)

Die Tatsache, ob ein offener Investmentfonds (im Folgenden „Fonds“) Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, bestimmt nicht allein, ob ein solcher Fonds als Schuldner i.S.d. Ausfalldefinition zu betrachten ist. Vielmehr kommt es auf die konkrete rechtliche und vertragliche Ausgestaltung an, ob ein offener Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Schuldner i.S.v. Art. 178 Abs. 1 CRR angesehen werden kann oder nicht. Grundsätzlich ist die rechtliche Gegenpartei eines Kreditvertrags als Schuldner der aus diesem Kreditvertrag resultierenden Kreditverpflichtungen i.S.d. Ausfalldefinition anzusehen. Der Fonds selbst kann jedoch u.U. als ein solcher Schuldner angesehen werden, wenn die alleinige Bewertung des Ausfallrisikos der Vermögensverwaltungsgesellschaft, die als rechtliche Gegenpartei eines Kreditvertrags im Namen des Fonds auftritt, nicht das tatsächliche Ausfallrisiko widerspiegelt. In der Antwort der EBA werden die Bedingungen hierfür ausführlich dargestellt.

[EBA – Single Rulebook zur Abstimmung des Gesamtrisikobetrags ohne Untergrenze \(Q&A 2024_7263\) vom 21. März 2025](#)

Im Template C 02.00 [EU/2024/3117](#) ist in Zeile r0010 der risikogewichtete Positionsbetrag nach Art. 92 Abs. 3 CRR unter Anwendung der Untergrenze (TREA) zu melden, während in Zeile r0036 die Summe der risikogewichteten Positionsbeträge ohne Anwendung der Untergrenze (U-TREA) nach Art. 92 Abs. 4 CRR zu melden ist. Die Komponenten der TREA nach Risikotyp in den Vorlagen sind risikogewichtete Positionsbeträge ohne Anwendung der Untergrenze. Daher ist Zeile r0036 die Summe der Zeilen r0040, r0490, r0520, r0590, r0630, r0640, r0680 und r0690. Das Datenpunktmodell wird geändert, um klarzustellen, dass es sich bei den TREA nach Risikotyp in den Vorlagen um Beträge ohne Anwendung der Untergrenze handelt. Die nicht mehr gültige Validierungsregel v0204_m wird deaktiviert.

[EBA – Single Rulebook zum Abzug von OGA von den Eigenmitteln in C01.00 \(Q&A 2025_7314\) vom 21. März 2025](#)

Im Template C 01.00 fehlt eine Zeile, um Art. 36 Abs. 1 lit. k (vi) CRR widerzuspiegeln. Die Zeile wird bei der nächsten Version der COREP-Eigenmittelmeldung hinzugefügt. In der Zwischenzeit sollte der Betrag in Zeile 0529 (sonstige Abzüge) von Template C 01.00 gemeldet werden. Außerdem wird künftig Zeile r0472 bezüglich des Abzugs gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. k (v) CRR a.F. gelöscht.

[EBA – Single Rulebook zur Aufschlüsselung der Gesamtexposures nach Risikogewichten \(Q&A 2025_7348\) vom 21. März 2025](#)

Konkret wurde gefragt, wie Exposures, die gemäß Art. 126 Abs. 2 CRR3 einem Risikogewicht von 70% unterliegen, nach [EU/2024/3117](#) v4.0 gemeldet werden. Dies wird mit der künftigen Aktualisierung durch Entfernen der relevanten Felder in Template C 07.00 (r0210, c0010 bis 0040) und im DPM behoben. In der Zwischenzeit sollten die Beträge im Zusammenhang mit dem Risikogewicht von 70%, das für durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen gilt (IPRE i.S.d. Art. 126 Abs. 2 CRR), in Zeile 0280 als „Sonstige Risikogewichte“ angegeben werden.

[EBA – Single Rulebook zu Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit Anpassungen der Säule II in Zeile 0820 von C 04.00 \(Q&A 2024_7135\) vom 28. März 2025](#)

Zeile 0820 in C 04.00 sollte nur ausgefüllt werden, wenn der P2R in der SREP-Entscheidung als Betrag des Gesamtkapitals angegeben ist. Wenn der P2R hingegen als Verhältnis ausgedrückt wird, sollte die Zeile 0820 in C 04.00 leer bleiben und der Prozentsatz in den entsprechenden Zeilen in C 03.00 angegeben werden. Wenn der P2R als zusätzlicher Betrag ausgedrückt wird, sollte dieser Betrag in Zeile 0820 von C 04.00 angegeben und als Prozentsatz des TREA ausgedrückt werden, um ihn in die relevanten Kapitalanforderungen des Template C 03.00 aufzunehmen.

2. Zulassungsverfahren

[EBA – Single Rulebook zur Definition und Umfang des verwalteten Vermögens \(Q&A 2024_7223\) vom 14. März 2025](#)

Konkret wurde gefragt, ob Vermögenswerte in die K-AUM-Berechnung einzubeziehen sind, für die die Investmentfirma allgemeine Beratungsdienstleistungen außerhalb des MiFID-Zulassungsumfangs erbringt. Die Tätigkeit des Screenings und der Auswahl von Vermögensverwaltern spiegelt sich weder in Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 noch Nr. 21 oder Nr. 27 IFR wider. Dementsprechend fallen sie auch nicht in den Anwendungsbereich der K-AUM. Der Zweck der Einbeziehung der Anlageberatung mit fortlaufendem Charakter in die K-AUM besteht darin, festzustellen, ob das Risiko eines Schadens für Kunden durch eine fehlerhafte diskretionäre Verwaltung ihrer Portfolios oder eine mangelhafte Ausführung in dem von dieser Beratung betroffenen Portfolio durch die Eigenkapitalanforderungen abgedeckt wird. Dies erscheint nur dann überflüssig, wenn die Anlageberatung außerhalb des MiFID-Geltungsbereichs liegt und die Deckung bereits durch Eigenkapitalanforderungen Dritter gegeben ist.

3. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/2070 festgelegten ITS im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen, die in der EU für Meldungen gemäß Art. 78 Abs. 2 CRD zu verwenden sind \(EU/2025/379\) vom 26. Februar 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2024](#)) wurde am 12. März 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 1. April 2025 in Kraft.

[EBA – Single Rulebook zur Fair-Value-Hierarchie für Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert im F14-Template \(Zeile 0020 bzw. 0160\) der EU/2021/451 \(Q&A 2024_7105\) vom 14. März 2025](#)

Im Template F14.00 sollten Derivate zum beizulegenden Zeitwert gemäß der in IFRS 13.72 vorgesehenen Hierarchie entweder als Vermögenswerte oder als Verbindlichkeiten in saldierter Form ausgewiesen werden. Die entsprechenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts für den Zeitraum (Spalten 0040, 0050) und die „Kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern“ (Spalten 0060, 0070, 0080) können Gewinne oder Verluste sein und sollten in Zeile 0020 gemeldet werden, wenn die zugehörigen Derivate Vermögenswerte sind, oder in Zeile 0160, wenn die zugehörigen Derivate Verbindlichkeiten sind.

[BaFin – Aufsichtsmittelteil: Systematische Internalisierung vom 21. März 2025](#)

Die BaFin verfolgt keine Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 79 S. 1 WpHG, wenn Wertpapierdienstleistungsunternehmen die SI-Schwellenwerte nicht berechnen.

[BaFin – Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bezüglich der Diversitätsanzeigen zum Meldestichtag 31. Dezember 2024 aufgrund neuer EBA-Leitlinien \(EBA/GL/2023/08\) \(Geschäftszeichen BA 51-FR 2123/00013#00008\) vom 27. März 2025](#)

Gemäß § 24 Abs. 3b KWG haben bedeutende CRR-Kreditinstitute die Informationen gemäß Art. 91 Abs. 11 CRD i.V.m. den EBA-Leitlinien ([EBA/GL/2023/08](#)) zum Meldestichtag 31. Dezember 2024 bis zum 30. April 2025 auf Einzelinstitutsebene anzuzeigen. Hierfür sind die gesondert veröffentlichten [Formulare](#) R 13.00.a und R 13.00.b, R 14.00 bis R 21.00, R 22.01 bis R 22.03 und R 23.00 zu verwenden.

VI. Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[ESAs – Bericht über die Umsetzung und Funktionsweise der Verbriefungsverordnung \(SECR\) nach Art. 44 SECR \(JC 2025 24\) vom 31. März 2025](#)

Zunächst werden der aktuelle EU-Verbriefungsmarkt erläutert und der Geltungsbereich sowie Definitionen konkretisiert. Hierbei wird auch auf die entsprechende Rechtsprechung eingegangen und es werden Erweiterungen des Anwendungsbereichs sowie Vorschriften zum Risikselbstbehalt in bestimmten Fällen beschrieben. Darüber hinaus wird gesondert u.a. auf die Definition von öffentlichen Verbriefungen, Due-Diligence-Anforderungen für Investoren in Bezug auf die Risikobewertung, Änderungen am STS-Rahmenwerk sowie die Zweckmäßigkeit des Transparenzrahmens eingegangen.

2. Kryptovermögenswerte

[EU-Amtsblatt – Verordnungen zur Ergänzung der MiCAR durch RTS und ITS für vermögenswertreferenzierte Token und Kryptowerte-Dienstleistungen vom 31. Oktober, 28. und 29. November sowie 13. und 16. Dezember 2024](#)

Die folgenden RTS (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurden am 14., 24. bzw. 31. März 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten bzw. treten am 3., 13. oder 20. April 2025 in Kraft:

- Im Antrag auf Zulassung als Anbieter von Krypto-Dienstleistungen aufzunehmenden Angaben ([EU/2025/305](#))
- Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die in einen Antrag auf Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aufzunehmenden Angaben ([EU/2025/306](#))
- Informationen, die für die Beurteilung einer geplanten Übernahme einer qualifizierten Beteiligung an einem Emittenten eines vermögenswertreferenzierten Tokens erforderlich sind ([EU/2025/413](#))
- Informationen, die für die Beurteilung einer geplanten Übernahme einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erforderlich sind ([EU/2025/414](#))
- Präzisierung der Anpassung der Eigenmittelanforderung und zur Festlegung der Mindestvorgaben für die Stresstestprogramme der Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token ([EU/2025/415](#))
- Festlegung des Inhalts und des Formats von Auftragsbuchaufzeichnungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben ([EU/2025/416](#))
- Präzisierung der Art der Darstellung von Daten zur Transparenz durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben ([EU/2025/417](#))
- Präzisierung der für die Unternehmensführung festzulegenden Mindestvorgaben hinsichtlich der Vergütungspolitik von Emittenten signifikanter vermögenswertreferenzierter Token oder signifikanter E-Geld-Token ([EU/2025/418](#))
- Festlegung des Verfahrens und der Fristen für die Anpassung der Höhe der Eigenmittel durch einen Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token ([EU/2025/419](#))

- Präzisierung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen ([EU/2025/422](#))

[EBA – Public Hearing zum Entwurf von RTS zur Berechnung und Aggregation von Krypto-Exposure-Werten \(EBA/CP/2025/01\) vom 4. März 2025](#)

Zum Konsultationspapier [EBA/CP/2025/01](#) (vgl. [FSNews 2/2025](#)) wurde die Präsentation zum Public Hearing veröffentlicht. Die vorgestellten Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Gemeinsame Leitlinien zu den Mustern für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie zum standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten gemäß Art. 97 Abs. 1 MiCAR \(JC 2024 28\) vom 10. Dezember 2024 \(veröffentlicht am 10. März 2025\)](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht und gelten ab dem 12. Mai 2025.

[ESMA – Leitlinien zur Konkretisierung der Vorschriften der MiCAR vom 19. und 26. März 2025](#)

Die folgenden Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht:

- Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente ([ESMA75453128700-1323](#)). Sie gelten ab dem 18. Mai 2025.
- Aspekten der Anforderungen an die Geeignetheit und des Formats der regelmäßigen Erklärungen über die Tätigkeiten der Portfolioverwaltung gemäß MiCAR ([ESMA35-1872330276-2031](#)). Sie gelten ab dem 25. Mai 2025.

[BGBl. – Begleitende Verordnung zur Überführung des bestehenden Rechtsrahmens in Bezug auf Kryptowerte auf die MiCAR vom 27. Februar 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2024](#)) wurde am 6. März 2025 im BGBl. Teil I Nr. 73 veröffentlicht und traten am 7. März 2025 in Kraft. Die darin enthaltenen Vorschriften zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach Art. 143 Abs. 6 MiCAR treten am 31. Dezember 2025 wieder außer Kraft.

3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von RTS zur Festlegung des Schwellenwerts gemäß Art. 54 Abs. 5 CSDR und der damit einhergehenden angemessenen Risikomanagement- und Aufsichtsanforderungen zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit der Benennung von Kreditinstituten gemäß Art. 54 Abs. 2a CSDR \(EBA/CP/2025/05\) vom 14. März 2025](#)

Die vorgestellten Regelungen betreffen zum einen die Festlegung des Schwellenwerts gemäß Art. 54 Abs. 5 CSDR. Hierfür wird eine Formel zur Bestimmung des Schwellenwerts, unterhalb dessen bestimmte Kreditinstitute und Zentralverwahrer die in Art. 54 Abs. 4 und 4a CSDR festgelegten Anforderungen nicht anzuwenden haben, zur Diskussion gestellt. Außerdem werden einige grundlegende Anforderungen an das Risikomanagement und die Beaufsichtigung, die für alle Kreditinstitute gelten, die von den Anforderungen des Art. 54 Abs. 4 CSDR ausgenommen sind, formuliert. Darüber hinaus sollen spezifische Management- und Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute gelten, die zwar nach Art. 54 Abs. 4 CSDR ausgenommen sind, deren Tätigkeit aber ein bestimmtes Niveau überschreitet. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 16. Juni 2025.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

EBA – Diskussionspapier zu einer Antwort auf das vorläufige Ersuchen der EU-Kommission um Hinweise zu einem möglichen delegierten Rechtsakt, in dem die Methode zur Bestimmung der Höhe der Gebühren und die Modalitäten für ihre Zahlung festgelegt werden, die von (nicht) finanziellen Gegenparteien zu zahlen sind, die die Validierung von Pro-forma-Modellen gemäß der EMIR verlangen (EBA/DP/2025/01) vom 5. März 2025

Die vorgestellten Hinweise betreffen das Budgetierungsmodell der EBA, ihre Kosten und Gebühren, die Zahlungsmodalitäten und Zeitpläne. Die Diskussionsfrist endete am 7. April 2025.

VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2016/100 zur Festlegung von ITS zur Spezifizierung des gemeinsamen Entscheidungsprozesses in Bezug auf Anträge auf bestimmte aufsichtliche Genehmigungen gemäß der CRR (EBA/ITS/2025/03) vom 17. März 2025

Die vorgeschlagenen Regelungen (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurden ohne Änderungen finalisiert. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

BGBl. – Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich vom 28. Februar 2025

Das Gesetz (vgl. [FSNews 2/2025](#)) wurde am 5. März 2025 im BGBl. Teil I Nr. 69 veröffentlicht und trat teilweise bereits rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

BaFin – Konsultation 08/2025 – Entwurf eines Merkblatts zum Umfang der aufsichtsrechtlich zulässigen Einflussnahme von Anlegern in Investmentvermögen (FR 1903/00063#00001) vom 10. März 2025

Gemäß Art. 495e CRR wird der BaFin die Möglichkeit zugestanden, Instituten zu gestatten, abweichend von Art. 138 Unterabs. 1 lit. g CRR bis zum 31. Dezember 2029 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber Instituten weiterhin ECAI-Bonitätsbeurteilungen zu verwenden, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird. Mit diesem [Rundschreiben](#) soll ein solches Wahlrecht ausgeübt werden. Die Konsultationsfrist endete am 31. März 2025. Für den Bankenaufsichtsbereich wurde ein entsprechendes [Rundschreiben 6/2025](#) bereits veröffentlicht.

VIII. Nachhaltigkeit

[DRSC – Überarbeitete Fassung des Anwendungshinweises DRS 20 – Nichtfinanzielle Konzernenerklärung unter Beachtung der ESRS \(DRSC AH 5 near final draft\) vom 10. März 2025](#)

Die Überarbeitung dient der Aktualisierung des DRS 20 im Lichte der neuen Vorschriften der ESRS zur Umsetzung der [CSRD](#). Die Änderungen betreffen v.a. den Anwendungszeitpunkt und den Kreis der betroffenen Unternehmen.

[DRSC – Briefing Paper: Omnibus-Initiative zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 6. März 2025](#)

Eingegangen wird auf die Vorschläge zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der [CSRD](#) und der Taxonomieverordnung (vgl. [FSNews 3/2025](#)). Hierbei wird u.a. auf die Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte, den persönlichen Anwendungsbereich, den sog. Value-Chain-Cap, den Umfang der Prüfungspflicht von Nachhaltigkeitsberichten sowie die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes in Bezug auf die Taxonomieverordnung und die geänderten Meldebögen hierzu eingegangen.

IX. Versicherungen

[EIOPA – Technical Advice zu Solvabilitätskapitalanforderungen bei Kryptovermögenswerten im Rahmen der Standardformel \(EIOPA-BoS-25/068\) vom 27. März 2025](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte [Technical Advice](#) basiert auf einem Call for Advice der EU-Kommission vom 30. April 2024 und einer Konsultation im Spätherbst 2024 (vgl. [FSNews 11/2024](#)). Die EIOPA hat sich aus vier Handlungsoptionen für eine 100%-Kapitalunterlegung für Kryptovermögenswerte ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten oder von deren bilanzieller Behandlung entschieden. Diese Entscheidung spiegelt aus Sicht der EIOPA die hohen Risiken von Anlagen in Kryptovermögenswerten wider. Die zukünftige Entwicklung von Anlagen in Kryptovermögenswerten am Markt sowie deren Behandlung in anderen Aufsichtsregimen sollten in einem zukünftigen Review der Entscheidung berücksichtigt werden.

[BaFin – Allgemeinverfügung über ein Informationsverlangen zwecks Erfüllung eines Informationsgesuchs der EIOPA betreffend die regelmäßige Anforderung von Pensionsdaten \(EIOPA-BoS-23/030\) vom 4. März 2025](#)

Die von der BaFin veröffentlichte Allgemeinverfügung ersetzt die bisherige Allgemeinverfügung vom September 2019 und setzt dabei die von der EIOPA beschlossenen Änderungen zu den Pensionsdaten um, die die nationalen Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) an die EIOPA melden müssen.

[BaFin – Rundschreiben 5/2025 \(VA\) Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht \(Prudent Person Principle\) von Versicherungsunternehmen unter Solvency II vom 6. März 2025](#)

Das von der BaFin veröffentlichte Rundschreiben basiert auf der Konsultation 13/2024 (Vgl. [FSNews 1/2025](#)) und ersetzt die Auslegungsentscheidungen der BaFin zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht aus dem Jahr 2015, die Auslegungsentscheidung der BaFin zur Verwendung derivativer Finanzinstrumente im Rahmen

des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, die Auslegungsentscheidung zu Anlageentscheidungen im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten sowie den Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht. Das Rundschreiben liefert wichtige Interpretationen des § 124 VAG wie z.B. zu qualitativen Anlagekriterien, dem Umgang mit Interessenkonflikten, nicht zum Handel zugelassenen Vermögenswerten oder dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente bzw. verbriefter Instrumente. Mit der Veröffentlichung des Rundschreibens treten dessen Regelungen in Kraft.

[BaFin – Sammelverfügung betreffend die Berichtspflichten der Pensionsfonds über ihre Kapitalanlagen vom 17. März 2025](#)

Die von der BaFin veröffentlichte Sammelverfügung hat die Berichtspflichten über Kapitalanlagen und die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, über die Bedeckung von Pensionsfonds sowie Daten und Einreichungsvorgaben für das Formular F.678.01/Einreichung über das MVP-Portal zum Gegenstand. Das genannte Formular ist erstmalig für den Berichtsstichtag 31. März 2025 einzureichen. Gleiches gilt für Meldungen über eine etwaige Unterdeckung. Der Sammelverfügung sind ein [Anhang](#) mit dem Formular F.678.01 und korrespondierenden Anmerkungen beigelegt.

Finanzaufsicht

Die BaFin hat ein Rundschreiben zu den Pflichten von Verwahrstelle und Kapitalverwaltungsgesellschaft bei in Kryptowerte investierenden Investmentvermögen zur Konsultation gestellt.

Konsultation eines BaFin-Rundschreibens zu den Pflichten von Verwahrstelle und Kapitalverwaltungsgesellschaft bei in Kryptowerte investierenden Investmentvermögen

Die BaFin hat am 24. Februar 2025 den Entwurf eines Rundschreibens zu den Pflichten von Verwahrstelle und Kapitalverwaltungsgesellschaft bei in Kryptowerte investierenden Investmentvermögen zur Konsultation veröffentlicht. Der Entwurf berücksichtigt die jüngsten gesetzlichen Änderungen, z.B. die mittlerweile anzuwendende MiCAR, das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz sowie weiter zurückliegende Neuerungen wie das Zukunftsfinanzierungsgesetz und die Einführung des eWpG. Der konkrete Hintergrund ist, dass es bei bestimmten Arten von Investmentvermögen möglich ist, direkt in Kryptowerte zu investieren, und in letzter Zeit die Bedeutung von Kryptowerten zugenommen hat.

Dabei können Probleme auftreten, u.a. angesichts des größeren Verwahrrisikos dieser Vermögensgegenstände, z.B. durch Cyberangriffe. Mit diesem Rundschreiben möchte die BaFin die gesetzlichen Pflichten für die bei einer Direktanlage involvierten Akteure konkretisieren. Es sollen diesen Akteuren regulatorische Mindestanforderungen im Zusammenhang mit Investitionen in Kryptowerten zur Verfügung gestellt werden.

Zunächst werden in dem Entwurf Pflichten der Verwahrstelle herausgearbeitet. Diese werden in allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der Übernahme des Mandats, Pflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Kryptowerten, Prüfungspflichten bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen sowie Kontrollpflichten der Verwahrstelle unterteilt.

Bei den Pflichten vor Übernahme des Mandats geht es insb. um die großen Wertschwankungen von Kryptowerten. Hier soll vorgegeben werden, dass Verwahrstellen bereits vor Übernahme des Mandats geeignete Prozesse einzurichten haben und durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen übermittelt bekommen.

Sowohl bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch bei der Verwahrstelle müssen geeignete personelle und sachliche Ressourcen gegeben sein. Während auf Ebene der Geschäftsleitung die praktischen Erfahrungen über sechs Monate aufgebaut werden können, muss auf den operativen Ebenen von Beginn an ausreichend versiertes Personal vorhanden sein.

Bezüglich der technischen Vorkehrungen wird z.B. verlangt, dass die Verwahrstellen ein spezielles Kryptokonzept im Rahmen ihrer IT-Sicherheitsvorkehrungen erstellen.



„Einheitlichkeit durch Neuregelungen in Bezug auf Kryptowerte in Investmentvermögen“

Dr. Christopher Zilch
Telefon: +49 69 75695 7429

Bezüglich der Verwahrfähigkeit stellt das Rundschreiben klar, dass eine solche jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn die Kryptowerte direkt oder indirekt im Namen der Verwahrstelle auf einem Konto für Finanzinstrumente gebucht oder gehalten werden können.

Um einen Kryptowert ordnungsgemäß verwahren zu können, muss die Verwahrstelle außerdem selbst als Inhaberin des Kryptowertes eingetragen sein. Zudem muss ihr der entsprechende private Kryptoschlüssel zugeordnet sein.

Eine Auslagerung auf einen Unterverwahrer ist möglich, allerdings setzt die BaFin voraus, dass die Verwahrstelle bei verwahrfähigen Kryptowerten, i.d.R. selbst die Verwahrfunktion übernehmen kann. Somit besteht ein größerer Aufwand für die Begründung der Existenz eines objektiven Grundes für die Unterverwahrung.

Das Rundschreiben konkretisiert des Weiteren die Prüfungspflichten von Verwahrstellen bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen und geht u.a. darauf ein, welche Kriterien bei Kryptowerten relevant sind, um zu prüfen, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Investmentvermögens Eigentum erworben hat.

Bezüglich der Kontrollpflichten von Verwahrstellen soll die Prüfung der Erwerbbarkeit von Kryptowerten bei Übernahme des Mandats bzw. vor dem erstmaligen Erwerb durchgeführt werden. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit kann auch nach Abwicklung der Geschäfte dokumentiert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss der Verwahrstelle die hierzu notwendigen Informationen übermitteln.

Im letzten Abschnitt werden in dem Rundschreiben Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft dargestellt. Es wird festgehalten, dass z.B. eine Erweiterung der Erlaubnis notwendig sein könnte und dass sie über ausreichende sachliche und personelle Ressourcen sowie ausreichende interne Prozesse für den Umgang mit Kryptowerten verfügen muss. Außerdem wird geregelt, dass vor der erstmaligen Investition in Kryptowerte ein Neue-Produkte-Prozess durchlaufen werden muss.

Es ist zu beachten, dass es Kapitalverwaltungsgesellschaften in keinem Fall gestattet ist, die für das Investmentvermögen gehaltenen Kryptowerte selbst zu verwahren.

Bezüglich der personellen Ressourcen ist hervorzuheben, dass mindestens der für Portfoliomanagement und Risikomanagement zuständige Geschäftsleiter über ausreichende Kenntnisse im Umgang mit Kryptowerten verfügen muss, was z.B. über den Besuch geeigneter Schulungen nachgewiesen werden kann.

Bei der Marktgleichheitskontrolle ist die erhöhte Volatilität von Kryptowerten zu berücksichtigen und die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Entscheidung für die Handelsplätze zu begründen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft sollte auf mehrere Handelsplattformen für die Geschäftsabwicklung mit Kryptowerten zugreifen können.

Das Rundschreiben hat eine hohe Relevanz für den Umgang mit Kryptowerten in Investmentvermögen und die weitere Entwicklung sollte entsprechend eng durch die betroffenen Akteure begleitet werden.

Geldwäsche

Aktualisierung veröffentlicht

Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäscherecht

Nach einer mehrmonatigen Konsultationsphase hat die BaFin im November 2024 ihre überarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäscherecht veröffentlicht und im März 2025 weitere Ergänzungen vorgenommen.

Neben redaktionellen Klarstellungen enthält die aktualisierte Fassung verschiedene Vorgaben, die Umsetzungsbedarf für die geldwäscherechtlich Verpflichteten auslösen.

Mit hohem operativem Aufwand verbunden dürfte die Verkürzung der Aktualisierungsfristen von Kundendaten im Vergleich zur vorherigen Verwaltungsauffassung sein. Für Kunden mit mittlerem Risiko wird die Frist von zehn auf fünf Jahre, für Kunden mit hohem Risiko von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Für Kunden, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden, wird keine konkrete Frist genannt. Anstelle des bisherigen, maximal 15-jährigen Turnus wird für deren Kundendaten lediglich eine „risikoangemessene Aktualisierung“ gefordert.

Allerdings billigt die BaFin den Verpflichteten für die Umsetzung der verkürzten Aktualisierungsfristen einen Zeitraum bis Juli 2027 zu, während alle übrigen Vorgaben der neuen Auslegungs- und Anwendungshinweise bereits ab Februar 2025 anzuwenden sind.

Die Beteiligungsschwelle von bisher 50% der Kapitalanteile oder Stimmrechte, ab der bei einer Tochtergesellschaft eines börsennotierten Unternehmens auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden kann, wird auf nunmehr 75% angehoben.

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorgaben zu Identifizierungspflichten (AEAO zu § 154 AO) wird klargestellt, dass die dortigen Erleichterungsregeln keine Anwendung auf die vergleichbaren Pflichten nach dem GWG finden.

Zur Rolle des Geldwäschebeauftragten enthalten die Auslegungs- und Anwendungshinweise zwei Erleichterungen: Der Geldwäschebeauftragte muss nicht selber die deutsche Sprache beherrschen, sofern sein Stellvertreter entsprechende Sprachkenntnisse besitzt und es nicht zu Verzögerungen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben kommt. Und: Der Stellvertreter darf grundsätzlich im Ausland tätig sein, sofern gewährleistet ist, dass seine Tätigkeit im Vertretungsfall im Inland ausgeübt wird.

Im Bereich des Verdachtsmeldewesens entfällt der bisherige Mindestzeitraum von drei Monaten ab Abgabe einer externen Verdachtsmeldung, innerhalb dessen der betreffende Kunde allein wegen der Verdachtsmeldung mit einem erhöhten Risiko einzustufen war. Stattdessen gilt nunmehr eine Frist von 21 Kalendertagen. Wenn der Verpflichtete innerhalb dieses Zeitraums keine Rückmeldung von der FIU erhalten hat und auch sonst keine weiteren Auffälligkeiten aufgetreten sind, sind verstärkte Sorgfaltspflichten nicht mehr zwingend erforderlich.



„Änderungen betreffen nicht nur redaktionelle Klarstellungen.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377



„Hoher Umsetzungsaufwand bei der Kundenaktualisierung.“

Nadine Forstmann

Telefon: +49 69 71918 8420

Zum Thema Risikoanalyse weist die BaFin, wie bereits an anderer Stelle, ebenfalls im Rahmen ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine getrennte Betrachtung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass Mittel zur Terrorismusfinanzierung auch aus legalen Quellen generiert werden können.

Die im März 2025 vorgenommenen Ergänzungen resultieren aus dem im Dezember 2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes und betreffen den Bereich der Kryptoregulierung. Der Kreis der Adressaten der Auslegungs- und Anwendungshinweise wird vor diesem Hintergrund um Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie bestimmte Emittenten vermögenswertreferenzierter Token ausgeweitet und die BaFin erläutert die verstärkten Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten von einer selbst gehosteten oder an eine selbst gehostete Adresse (§ 15a GwG).

Das im Jahr 2024 verabschiedete EU-Gesetzgebungspaket zum Thema Geldwäsche wird absehbar weitere Änderungen im Rechtsrahmen und in der Aufsichtspraxis nach sich ziehen. Die BaFin betont in diesem Zusammenhang, dass sie den künftigen Regelungen mit den nunmehr vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweisen nicht vorgreift. Bis zur Anwendbarkeit der neuen EU-Rechtsakte, die im Wesentlichen im Jahr 2027 in Kraft treten, gilt daher das aktuelle Aufsichtsregime unverändert fort.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Umsetzung von CSRD im Versicherungssektor: Fortschrittsbericht Herbst 2024
Stand der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive bei europäischen Versicherern

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Banking Trend Radar

Navigating the Future of Trade Finance:
Opportunities, Challenges, and Digital Revolution

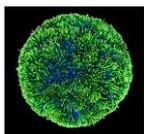
[Registrierung](#)

[Stephanie Schönewolf](#)
[Agnes Checinski](#)

Trade finance has been an integral part of international trade for centuries and continues to play a crucial role in facilitating business growth and driving economic development. Despite being a traditional business, trade finance is characterized by complexity and is affected by rapid market changes, prompting financial institutions to continually seek innovative solutions.

Webcast:

22. Mai 2025, 14.00 bis 14.45 Uhr



SAP Sustainability Event: End-to-end Green Ledger by Deloitte

[Registrierung](#)

Deloitte is inviting to a dedicated SAP Sustainability event on 25 June 2025. This platform will spotlight our state-of-the-art End-to-end Green Ledger accelerator, showcasing how Deloitte can help automate carbon accounting within your SAP technology environment to comply with forthcoming regulations such as CSRD.

Veranstaltung:

25. Juni 2025, 9.00 bis 16.30 Uhr
Deloitte Smart Factory | Düsseldorf



Roundtable – Von Open Banking zu Open Finance

[Registrierung](#)

Wir bringen Expert:innen von Open-Banking-Providern, Banken und FinTechs zusammen, um gemeinsam aktuelle Potenziale und Herausforderungen zu diskutieren.

Veranstaltung:

3. Juli 2025, 18.00 bis 22.00 Uhr
Berlin | Frankfurt | München

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. März 2025

April 2025

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.